



LOHN-INFORMATION MÄRZ 2015

Infoblatt: E-Bike/Fahrrad für Mitarbeiter

Die Gesetzgebung ermöglicht Arbeitgebern, ihren Mitarbeitern ein Fahrrad (Rennrad, Mountainbike, Citybike etc.) oder ein Elektro-Bike zur Verfügung zu stellen.

Es gibt verschiedene Abrechnungsvarianten:

Variante 1:

Der Mitarbeiter trägt die Kosten in voller Höhe selber.

Hierbei kann der Arbeitnehmer durch eine Bruttolohnumwandlung die monatliche Leasingrate von seinem Bruttolohn bezahlen. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer durch die Bruttolohnumwandlung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge spart und die Leasingrate **nicht vom Netto- sondern vom Bruttolohn bezahlt** wird.

Variante 2:

Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten in voller Höhe.

Hierbei sind die Anschaffungskosten oder die monatlichen Leasinggebühren für den Arbeitgeber steuerlich abzugsfähig und der Arbeitnehmer erhält die Gestellung des Fahrrads/ E-Bikes **zusätzlich** zu seinem Bruttolohn.

Variante 3:

Der Arbeitgeber übernimmt einen Teil der Anschaffungskosten oder der monatlichen Leasinggebühren, den Restbetrag übernimmt der Arbeitnehmer im Rahmen einer Bruttolohnumwandlung.

Hierbei kommt eine Mischung aus den ersten beiden Varianten zum Tragen. Das heißt, ein Teil der Kosten ist arbeitgeberfinanziert und der andere Teil wird vom Arbeitnehmer übernommen.



LOHN-INFORMATION MÄRZ 2015

Infoblatt: E-Bike/Fahrrad für Mitarbeiter

Versteuerung/Sozialversicherung

Die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die **Privatnutzung** des Fahrrads/E-Bikes erfolgt gleich wie bei der Kfz-Gestellung. Hierbei versteuert der Arbeitnehmer 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für das Fahrrad/E-Bike. Beträgt diese z. B. 1.950 €, beträgt der steuer- und sozialversicherungspflichtige geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer monatlich lediglich 19 €, für den Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Anders als bei der Kfz-Nutzung ist ein gesonderter Vorteil für die Nutzung des Fahrrads/E-Bikes für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **nicht anzusetzen**, es sei denn, das E-Bike ist verkehrsrechtlich als PKW eingestuft (Geschwindigkeit mehr als 25 km/h).

Hinweis:

Zwischenzeitlich bieten einige Fahrradhändler Unterstützung für das Modell der dienstlichen Fahrräder/E-Bikes für Arbeitgeber an.

Fazit:

Die Möglichkeit für den Arbeitgeber, seinen Arbeitnehmern ein Fahrrad/E-Bike über den Betrieb anbieten zu können, kann eine interessante Variante als Vergütungsmodell, Belohnungsmodell oder auch als Mitarbeiter-Bindungsmodell darstellen.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben oder eine Beratung wünschen, können Sie gerne auf uns zukommen.

Mit aktiven Grüßen

Marc Becker